

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal

in Schwarzenau

vom 24.02.2010

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWWO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

## Friedhofsgebührensatzung

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Schwarzenau und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
1.1.1	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	540,00 Euro
1.1.2	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	540,00 Euro
1.1.3	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	640,00 Euro
1.1.4	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	400,00 Euro
1.2	Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
1.2.1	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	520,00 Euro
1.2.2	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	330,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
2.1	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	670,00 Euro
2.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	500,00 Euro
2.3	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	15,00 Euro
2.4	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	10,00 Euro

### 3. Zuschläge

Bei der Bestattung von Nichtgemeindegliedern ist zu den Nutzungsgebühren unter Ziffer 1 für die Dauer der Ruhezeit ein Zuschlag von 20 % zu entrichten, das Gleiche gilt bei der Bestattung von Nichtgemeindegliedern für die Nutzungsgebühren unter Ziffer 2 für die Dauer der Nutzungszeit.

#### § 5

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.05.2008 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a.) Personalkosten
- b.) Sachkosten

#### § 6

#### Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren	werden nicht erhoben
2. Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung von Friedhofskapelle und Kirche anlässlich der Trauerfeier	60,00 Euro
2.2 Benutzung des Gemeindehauses	60,00 Euro
2.3 Ausschmückung des Grabes	8,00 Euro
2.4 Kompostierung organischer Abfälle	25,00 Euro

#### § 7

#### Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen auf demselben Friedhof, bei Einbettungen nach einer Überführung von einem fremden Friedhof sowie bei Ausbettungen vor einer Überführung zu einem fremden Friedhof sind vom Antragsteller die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro.

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

1.	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales mit Grabeinfassung	15,00 Euro
2.	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	40,00 Euro
3.	Überlassung eines Ersatz-Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
4.	Für das Abräumen einer Grabstätte durch die Friedhofsträgerin auf Wunsch des Nutzungsberechtigten bei Nutzungsrechten, die vor In-Kraft-Treten der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2008 vergeben wurden:	
-	pro Reihengrabstätte (Erdbestattung)	150,00 Euro
-	pro Reihengrabstätte (Urnen)	80,00 Euro
-	pro Wahlgrabstätte für 2 Gräber (Erdbestattung)	200,00 Euro
-	pro Wahlgrabstätte für 2 Gräber (Urnen)	100,00 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.02.2010.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.02.2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2008 außer Kraft.

Bad Berleburg, den 24.02.2010

Die Friedhofsträgerin  
Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal